

## 1. Beratung Gebäudesanierung

### **KfW-Förderbank - Energieeffizient Sanieren**

Die KfW-Förderbank fördert Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand.

Voraussetzung ist, dass die Energiebilanz des Wohngebäudes verbessert wird.

Dies erfordert eine fundierte Fachplanung und qualifizierte Begleitung bei der Umsetzung. Im Rahmen der Planung, Antragstellung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ist zur Unterstützung des Bauherren ein Sachverständiger erforderlich.

Der Sachverständige erstellt eine „online-Bestätigung zum Förderantrag“, mit der bestätigt wird, dass die im Antrag genannten Maßnahmen zum gewünschten Ergebnis führen.

Nach Durchführung der Maßnahmen bestätigt er die Höhe der Aufwendungskosten und, dass die Maßnahmen entspr. den vorgegebenen Kriterien durchgeführt wurden.

Eine Energieberatung nach den Richtlinien des BAFA hilft die notwendigen Entscheidungen zu treffen und die Anträge für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus zu stellen.

Folgende Programme werden im Bereich Energieeffizient Sanieren angeboten:

#### **Energieeffizient Sanieren Effizienzhaus- Kredit (Programm 151/152)**

Sanierung zum Effizienzhaus-Standard (Programm 151) mit einem zinsgünstigen Kredit (derzeit 0,75% Zins) von bis zu 75.000 € je Wohneinheit und einem zusätzlichen Tilgungszuschuss.

Dieser Tilgungszuschuss ist von der Stufe des Effizienzhauses abhängig und beträgt derzeit bei Erreichung eines

KfW-Effizienzhaus 55	22,5% des Zusagebetrages
KfW-Effizienzhaus 70	17,5% des Zusagebetrages
KfW-Effizienzhaus 85	12,5% des Zusagebetrages
KfW-Effizienzhaus 100	10,0% des Zusagebetrages
KfW-Effizienzhaus 115	7,5% des Zusagebetrages

Einzelmaßnahmen (Programm 152), wie Dämmung von Wand und Dachflächen, Heizungserneuerung, Austausch von Fenstern und Haustüren und Lüftungseinbau bis zu 50.000 € je Wohneinheit.

#### **Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (Programm 430)**

Es werden folgende Zuschüsse gewährt

KfW-Effizienzhaus 55	30% der förderfähigen Kosten max. 30.000 € je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 70	25% der förderfähigen Kosten max. 25.000 € je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 85	20% der förderfähigen Kosten max. 20.000 € je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 100	17,5% der förderfähigen Kosten max. 17.500 € je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 115	15% der förderfähigen Kosten max. 15.000 € je Wohneinheit
Einzelmaßnahmen	10% der förderfähigen Kosten max. 5.000 € je Wohneinheit

### **Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung - Zuschuss (Programm 431)**

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von 50% der Kosten bis max. 4.000 € je Vorhaben gewährt.

### **Leistungen des Sachverständigen bei Fördermaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus**

Der Sachverständige muss bei der energetischen Sanierung zum KfW-Effizienzhaus mindestens folgende Leistungen im Rahmen einer energetischen Fachplanung und Begleitung der Baumaßnahme erbringen und deren programmgemäße Umsetzung bestätigen.

Werden Teilleistungen durch Dritte (z. B. Fachplaner oder bauüberwachender Architekt) erbracht, sind diese vom Sachverständigen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu überprüfen.

- Entwicklung und planerische Umsetzung eines energetischen Gesamtkonzepts für den baulichen Wärmeschutz und die energetische Anlagentechnik im Rahmen der Effizienzhausberechnung (ggf. Beratung zu Umsetzungsmöglichkeiten) erbringen
- Die Planung zur Minimierung von Wärmebrücken (Wärmebrückenkonzept) und zur Gebäudeluftdichtheit (Luftdichtheitskonzept) erbringen
- Die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen prüfen (z. B. unter Anwendung der DIN 1946-6) und den Bauherrn über das Ergebnis informieren.  
Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr
- Bei der Aufstellung der förderfähigen Kosten (durch Angebote oder Kostenschätzung) zur Antragstellung mitwirken
- Das geplante energetische Niveau auf dem entsprechenden KfW-Formular bestätigen (Kreditvariante: "Bestätigung zum Antrag"; Zuschussvariante: im Antrag enthalten)
- Bei Ausschreibung bzw. Angebotseinholung mitwirken sowie die Angebote auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der geplanten energetischen Maßnahmen prüfen
- Vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. Aufbringen späterer Verkleidungen mindestens eine Baustellenbegehung zur Sichtprüfung energetisch relevanter, insbesondere später nicht mehr zugänglicher Bauteile (wie z. B. wärmeschutztechnischer Bauteilaufbau) sowie der Umsetzung des Wärmebrückenkonzepts, des Luftdichtheitskonzepts und der Anlagenteile durchführen
- Die Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen (sofern durchgeführt) prüfen
- Die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung (sofern durchgeführt) prüfen
- Die eingebauten Materialien, Produkte und Komponenten an der Gebäudehülle und der energetischen Anlagentechnik auf Übereinstimmung mit den nach der Effizienzhausberechnung geplanten energetischen Maßnahmen prüfen
- Die Parameter aus der Energiebedarfsrechnung für die Heizungsanlage (und ggf. die thermische Solaranlage) dem Heizungsbauer zur Umsetzung mitteilen, den Nachweis des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage (ggf. Heizungs- und Lüftungsanlage) prüfen, die Übergabe der energetischen Anlagentechnik prüfen (ggf. mit ergänzender technischer Einweisung)
- Die energetische Fachplanung und die Begleitung der Baumaßnahme dokumentieren
- Die förderfähigen Maßnahmen nach Vorhabensdurchführung gemäß "Liste der förderfähigen Maßnahmen" prüfen sowie die Feststellungen dokumentieren
- Die Umsetzung des geförderten Vorhabens auf dem entsprechenden KfW-Formular bestätigen. (Kreditvariante: "Bestätigung nach Durchführung"; Zuschussvariante: "Verwendungsnachweis")
- Den Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs nach Abschnitt 5 EnEV für das fertig gestellte Gebäude ausstellen und dem Bauherren übergeben

## 2. Beratung Neubau

### **Energieeffizient Bauen- Kredit (Programm 153)**

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen Kredit-Finanzierung bei der Errichtung oder Erwerb von KfW-Effizienzhäusern mit niedrigem Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß.

KfW-Effizienzhaus 40	10% Tilgungszuschuss des zugesagten Betrages
KfW-Effizienzhaus 55	5% Tilgungszuschuss des zugesagten Betrages
KfW-Effizienzhaus 70	kein Tilgungszuschuss

Es können bis zu 100% der reinen Bauwerkskosten (ohne Grundstück) finanziert werden. Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 € je Wohneinheit.

### **Leistungen des Sachverständigen bei Fördermaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus**

Der Sachverständige muss beim Neubau eines KfW-Effizienzhauses mindestens folgende Leistungen im Rahmen einer energetischen Fachplanung und Begleitung der Baumaßnahme erbringen und deren programmgemäße Umsetzung bestätigen.

Werden Teilleistungen durch Dritte (z. B. Fachplaner oder bauüberwachender Architekt) erbracht, sind diese vom Sachverständigen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu überprüfen.

- Entwicklung und planerische Umsetzung eines energetischen Gesamtkonzepts für den baulichen Wärmeschutz und die energetische Anlagentechnik im Rahmen der Effizienzhausberechnung (ggf. Beratung zu Umsetzungsmöglichkeiten) erbringen
- Die Planung zur Minimierung von Wärmebrücken (Wärmebrückenkonzept) und zur Gebäudeluftdichtheit (Luftdichtheitskonzept) erbringen
- Die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen prüfen (z. B. unter Anwendung der DIN 1946-6) und den Bauherrn über das Ergebnis informieren.  
Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr
- Das geplante energetische Niveau auf dem KfW-Formular "Bestätigung zum Antrag" bestätigen
- Bei Ausschreibung bzw. Angebotseinholung mitwirken sowie die Angebote auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der geplanten energetischen Maßnahmen prüfen
- Vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. Aufbringen späterer Verkleidungen mindestens eine Baustellenbegehung zur Sichtprüfung energetisch relevanter, insbesondere später nicht mehr zugänglicher Bauteile (wie z. B. wärmeschutztechnischer Bauteilaufbau) sowie der Umsetzung des Wärmebrückenkonzepts, des Luftdichtheitskonzepts und der Anlagenteile durchführen
- Die Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen (sofern durchgeführt) prüfen
- Die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung (sofern durchgeführt) prüfen
- Die eingebauten Materialien, Produkte und Komponenten an der Gebäudehülle und der energetischen Anlagentechnik auf Übereinstimmung mit den nach der Effizienzhausberechnung geplanten energetischen Maßnahmen prüfen
- Die Parameter aus der Energiebedarfsrechnung für die Heizungsanlage (und ggf. die thermische Solaranlage) dem Heizungsbauer zur Umsetzung mitteilen, den Nachweis des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage (ggf. Heizungs- und Lüftungsanlage) prüfen, die Übergabe der energetischen Anlagentechnik prüfen (ggf. mit ergänzender technischer Einweisung)
- Die energetische Fachplanung und die Begleitung der Baumaßnahme dokumentieren
- Die Umsetzung des geförderten Vorhabens auf dem KfW-Formular "Bestätigung nach Durchführung"; bestätigen.
- Den Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs nach Abschnitt 5 EnEV für das fertig gestellte Gebäude ausstellen und dem Bauherren übergeben.